

Beitragsordnung für den Freundeskreis Heinrich Campendonk e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung in der Fassung vom 20.07.2010

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 20.07.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 02.07.2014 hat der Änderung zugestimmt.
2. Die Beitragsordnung ist auf den Webseiten des Vereins unter www.freundeskreis-heinrich-campendonk.de bzw. www.heinrich-campendonk.de nachzulesen und ist damit für alle Mitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 4,00 (vier) Euro pro Monat.
Bei Ehepartnern oder Lebenspartnern beträgt der Beitrag je Mitglied 3,00 Euro pro Monat.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag ab dem folgenden Monat des Beitrittes zu zahlen. Er wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren anteilig am letzten Werktag eingezogen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
8. Die Beiträge des Vereins werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren jährlich am letzten Werktag im Januar eingezogen.
Dieses Lastschriftmandat wird durch die Mandatsreferenz (=die Mitgliedsnummer) für das Bankkonto mit IBAN (=Kontonummer) und BIC (=Bankleitzahl) des Mitgliedes und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (DE92ZZZ00001085780) gekennzeichnet.
9. Das Mandat kann vom Mitglied innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, widerrufen und die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 20. Juli 2010.
Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.07.2014.